

**S a t z u n g**  
**über die Hausnummerierung**  
**vom 26.09.2016**

Die Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**  
**Zweck**

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Stadt bei.  
Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei.  
Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

**§ 2**  
**Zuteilung**

(1) Jedem zur selbständigen Nutzung bestimmten Gebäude wird in der Regel eine Straßenbezeichnung sowie eine Hausnummer, erforderlichenfalls mit einem kleinen Buchstaben als Zusatz, zugeordnet.  
In Ausnahmefällen kann dieser Zusatz um eine anschließende ganze Zahl erweitert werden.

(2) Grundstücke und Gebäude sind in der Regel nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet.

Besitzt ein Gebäude mehrere selbständige Haupteingänge wie z.B. Wohnblöcke oder Geschäftsgebäude, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden.  
Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude oder Seitengebäude.

(3) Für unbebaute Grundstücke wird eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer nur zugeteilt, wenn dies vom Grundstückseigentümer beantragt wird oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(4) Die Stadt kann Anordnungen zu Beschaffenheit, Form, Farbe und Anbringung der Hausnummer erlassen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung, Beibehaltung oder Änderung einer bestimmten Hausnummer.

### **§ 3 Anbringung**

- (1) Bei Neubauten hat der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, die Hausnummer baldmöglichst, spätestens jedoch mit Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer ist die neue Hausnummer innerhalb 4 Wochen in gleicher Weise nach Zugang der Änderungsmitteilung anzubringen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs.1 oder 2 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten unbeschadet § 6 gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 4 Sichtbarkeit**

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Hauseingangs angebracht werden.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der, der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße (öffentliche Verkehrsfläche) aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.

Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.

- (2) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße (öffentliche Verkehrsfläche) bzw. sind nur über Privat- bzw. Eigentümerwege erreichbar, so ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar - an geeigneter Stelle am Beginn des Weges ein Hinweisschild (bei mehreren Gebäuden ein Sammelhinweisschild) mit Hausnummernangabe anzubringen.  
Diese Hinweisschilder sind mit einem Pfeil zu versehen, der zu den Hauseingängen weist.
- (3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### **§ 5 Umnummerierungen**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Kosten**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Stadt eine Änderung der Hausnummer veranlasst.
- (2) Ein Ersatz für durch eine Adressänderung entstehende Folgekosten wird nicht geleistet.

## **§ 7 Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.